

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2018 (MüABl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des ersten Halbsatzes nach dem Wort „überlassen“ die Worte „, insbesondere in Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 4 letzter Satz werden nach den Worten „Wertstoffbehälter können“ die Worte „von der Stadt“ eingefügt und nach dem Wort „abgezogen“ die Worte „und gegen gebührenpflichtige Restmülltonnen mit gleichem wöchentlichen Volumen ersetzt“ eingefügt.
3. § 5 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (Verpackungsverordnung, BGBl. I S. 2379)“ ersetzt durch die Worte „des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 05.07.2017 (VerpackG, BGBl. I S. 2234)“ und die Angabe „§ 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 VerpackG“.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung“ ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 VerpackG“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „behinderungsfrei“ die Worte „und ohne Unfallgefahr“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Sätzen 1 oder 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 und § 6“.

c) In Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 werden die Worte „außerhalb der Grundstückseinfriedung“ ersetzt durch die Worte „vor der Grundstückseinfriedung oder davon abweichend an einem von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsplatz“.

d) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „außerhalb der Grundstückseinfriedung“ ersetzt durch die Worte „vor der Grundstückseinfriedung oder davon abweichend an einem von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsplatz“.

e) In Absatz 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Pflichtigen“ das Wort „sind“ eingefügt und das Wort „verpflichten“ wird ersetzt durch das Wort „verpflichtet“.

f) In Absatz 4 Satz 7 wird die Angabe „GUV-V C 27“ ersetzt durch die Angabe „DGUV Vorschrift 43/44“, die Angabe „GUV-R 238-1“ ersetzt durch die Angabe „DGUV Regel 114-601“ und die Angabe „GUV-VD29“ ersetzt durch die Angabe „DGUV Vorschrift 70/71“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.